

von Bier, Wein, weinhaltigen oder weinhaltigen Getränken, Trinkbrautweinen, Fruchtsäften, Fruchtsirupen, kohlenensäurehaltigen Getränken, Limonaden, Kunstlimonaden, Essig, Essigersatzmitteln, Ölen, Milch und Milcherzeugnissen, soweit sie mit den genannten Lebensmitteln bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch in unmittelbare Berührung kommen;

- b) von Salz-, Pfeffer- und Zuckerstreuern, von Löffeln und Deckeln für Senfgefäße und von Gefäßen zur Aufbewahrung von sauren Lebensmitteln;
- c) von Metalltuben zur Aufbewahrung von Lebensmitteln;
- d) von Kapseln zum unmittelbaren Verschließen von Gefäßen, zur Aufbewahrung von Milch und Milcherzeugnissen und sauren Lebensmitteln.

(2) Metalltuben zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln müssen, falls sie aus Blei oder aus einer Legierung hergestellt sind, die mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthält, an der Innenseite mit einer haltbaren Schutzschicht aus Lack od. dgl. oder durch Plattieren mit einem Überzug aus Zinn versehen sein, der nicht mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthält, so daß der Inhalt mit dem Metall der Tube nicht in unmittelbare Berührung kommen kann.

(3) Zur Verpackung von Lebensmitteln sowie von Kautabak dürfen Metallfolien, die mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei enthalten, nicht verwendet werden. Zur Verpackung von trockenen, Wasser nicht anziehenden, nicht salzigen, nicht sauren, nicht öligen und nicht fettigen Waren dieser Art dürfen jedoch auch Metallfolien mit einem Bleigehalt von höchstens 40 Gewichtshundertteilen verwendet werden, sofern sie an der Innenseite mit einem Überzug aus dichtem Papier versehen sind.

§ 5

(1) Signalpfeifen, Blasinstrumente und ähnliche Gegenstände aus Metall müssen an denjenigen Stellen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem Munde in Berührung kommen, den Vorschriften des § 1 Buchst. a bis c entsprechend hergestellt sein.

(2) Metallene Figuren zum Spielen dürfen aus Blei, oder einer Legierung mit beliebigem Bleigehalt nicht hergestellt werden.

§ 6

(1) Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, von Beißringen und Warzenhütchen darf Blei oder Kadmium oder Antimon enthaltender Gummi nicht verwendet werden. Der Zinkgehalt dieser Gegenstände darf nicht mehr als 1 Gewichtsteil Zink in 100 Gewichtsteilen Gummimasse betragen.

(2) Gummi, der mehr als 1 Gewichtshundertteil Blei oder Zink enthält, darf nicht verwendet werden:

- a) zur Herstellung von Trinkbechern oder von Kinderspielwaren;
- b) zur Herstellung von Vorrichtungen, Gefäßen und Geräten zum Verfertigen, Leiten, Verschließen, Verpacken und Aufbewahren von Konserven oder flüssigen Lebensmitteln der im § 4 Abs. 1 Buchst. a bezeichneten Art, so* weit diese Gegenstände bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch mit den Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen.

§ 7

Zur Behandlung von Lebensmitteln bestimmte Mühlesteine dürfen an den Mahlflächen weder Blei noch bleihaltige Stoffe enthalten.

§ 8

Vorschriften, die über die Verwendung von Metallen aus wirtschaftlichen Gründen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen erlassen werden, bleiben unberührt (z. B. Verordnung vom 27. April 1950 über die Verwendung von Eisen- und Nichteisen-Metallen zur Herstellung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, GBl. S. 368).

§ 9

Zuwerhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I. S. 488) bestraft.

§ 10

(1) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 bis 5 zulassen, soweit sie gesundheitlich unbedenklich und durch technische oder wirtschaftliche Notwendigkeit geboten sind.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie besondere Vorschriften über die zur Durchführung dieser Verordnung anzuwendenden Untersuchungsverfahren.

§ II

Die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juni 1887 betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen (RGBl. S. 273) treten außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister